

Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt
Frau Regierungsrätin Dominique Hasler
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Schaan, 17. April 2020/pe

infra Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes sowie des Ehegesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir erlauben uns, zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes sowie des Ehegesetzes eine Stellungnahme abzugeben. Wir fokussieren uns dabei auf die Herabsetzung der Frist des Getrenntlebens. Es ist uns bewusst, dass hier unterschiedliche Interessen aufeinanderstossen und anerkennen auch vereinzelt das Missbrauchspotential bei einer erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung.

Wie die Statistik zeigt, sind es jedoch nur vereinzelte Fälle, die aufgrund der 3-jährigen Frist des Getrenntlebens von einer erleichterten Einbürgerung infolge Eheschliessung profitieren: 2019 waren es zehn Frauen und sieben Männer, 2018 wurden zehn Frauen und elf Männer erleichtert eingebürgert infolge Eheschliessung. Für die Mehrheit der Fälle (im Jahr 2018 wurden 74 Männer und 69 Frauen geschieden, Zivilstandsstatistik 2018) ist jedoch die vorgeschlagene Massnahme, und zwar die Herabsetzung der Trennungsfrist bei einer Scheidung auf nur ein Jahr, überaus nachteilig und nicht angemessen. Wir erachten diese Herabsetzung der Trennungsfrist als zu drastisch und erläutern unsere Bedenken nachfolgend.

Zu Art.55 Ehegesetz

Auch im Jahr 2020 gehen die meisten Ehepaare davon aus, dass die Ehe eine auf längere Dauer ausgelegte Lebensgemeinschaft ist. Mit dieser Vorstellung einer jahrzehntelangen Lebensgemeinschaft ist eine Scheidung, die von einem Ehegatten einseitig mit einer sehr kurzen „Kündigungsfrist“ von bloss einem Jahr eingereicht werden kann, kaum vereinbar. Vielmehr ist auch das Vertrauen der Partnerin oder des Partners in den Bestand der Ehe bzw. in die durch Eingehung der Ehe begründeten Rechtsverhältnisse zu schützen.

Dem Ehegatten, der wegen der Ehe seine Lebensverhältnisse grundlegend umgestaltet hat, wie zum Beispiel seine Arbeit zugunsten der Kinderbetreuung aufgegeben oder reduziert hat und keinen schwerwiegenden Grund für eine Auflösung der Ehe gegeben hat, muss

ausreichend Zeit für eine Neuorientierung eingeräumt werden, wie z.B. einer Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit. Daher darf die Trennungsfrist nicht zu kurz gewählt werden. Andererseits sollte sie aber auch nicht zu lang sein, denn die entfremdeten Ehegatten müssen ihr Leben kurz- oder mittelfristig wieder neugestalten können.

Eine Trennung/Scheidung ist hoch emotional und die ganze Familie steht vor einem Scherbenhaufen, ist verunsichert und von der Situation oftmals überfordert. Neben der grossen emotionalen Belastung gibt es viele Fragen zu klären und Entscheidungen zu treffen. Aus unserem Beratungsalltag können wir berichten, dass sich Paare trotz Getrenntlebens nach einem Jahr vielfach noch nicht über die Scheidung einig sind. Sie haben sich oft noch nicht einmal so organisiert, dass sie neben der getrennten Wohnung auch tatsächlich eine getrennte Wirtschaftsführung haben, insbesondere wenn das Ehepaar Kinder hat. Eine so kurze Frist des Getrenntlebens von nur einem Jahr erhöht den Druck und die Belastung zusätzlich und steht vor allem einer einvernehmlichen Scheidung im Wege. Wenn beide Ehepartner von sich aus zu einer einvernehmlichen Scheidung bereit sind und im Vorfeld der Scheidung auch genug Zeit hatten, gemeinsam eine Regelung hinsichtlich der Nebenfolgen zu suchen, führt dies im Normalfall dazu, dass auch das Scheidungsverfahren letztlich schneller abgeschlossen werden kann und dabei auch weniger emotionale und finanzielle Ressourcen gebraucht werden. Dies setzt aber voraus, dass dem Ehepaar genügend Zeit während der Trennungsphase zur Verfügung steht, um die Emotionen ein wenig „abkühlen“ zu lassen, sich auf die neue Situation einzustellen und sich Gedanken hinsichtlich der zu regelnden Nebenfolgen zu machen. Eine Trennungsfrist soll aber auch vor einem übereilten Entschluss schützen und eine Versöhnung ermöglichen, bevor die Lebensumstände endgültig in andere Bahnen gelenkt werden.

Ehegattenunterhalt

Nach dem Vernehmlassungsbericht soll die Abänderung des EheG aber nicht nur dem Missbrauch hinsichtlich des Bürgerrechts entgegenwirken, sondern auch der Unterhaltszahlung während der Trennungsfrist. Wir weisen darauf hin, dass einer missbräuchlichen Forderung von Ehegattenunterhalt während der Trennungsphase, unabhängig von der gesetzlichen Trennungsphase, jederzeit durch das Missbrauchsverbot Einhalt geboten werden kann. Es braucht daher keine zusätzlichen Massnahmen zur Missbrauchsabwehr.

Wir schlagen daher **eine Trennungsfrist von zwei Jahren** vor, analog zur Schweiz. Eine Trennungsfrist von zwei Jahren sehen wir als angemessen und fair für beide Seiten an, auch im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt während der Trennungsphase. Zudem bleibt dem Paar genügend Zeit, um sich auf die nacheheliche Phase einzustellen.

Um eine unterschiedliche Regelung zwischen dem EheG und dem PartG zu vermeiden, schlagen wir bei der eingetragenen Partnerschaft eine Anhebung der Trennungsfrist auf ebenfalls zwei Jahre vor.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Petra Eichele, infra Geschäftsführerin